



Beschluss

TOP II. 9

Jahresbericht 2010 über die Beteiligung der Länder in EU-Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafrechts

Berichterstatter: Nordrhein-Westfalen

- 1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den gemeinsamen Bericht der Ländervertreter im Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in der Arbeitsgruppe Strafrechtliche Zusammenarbeit, in der Arbeitsgruppe Materielles Strafrecht und in der Multidisziplinären Gruppe Organisierte Kriminalität über die Beteiligung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union im Jahre 2010 zur Kenntnis.**
- 2. Die Justizministerinnen und Justizminister unterstützen das von der Kommission nunmehr mittels eines Richtlinienvorschlages weiterverfolgte Anliegen, sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie Kinderpornografie in ihren verschiedenen Erscheinungsformen zu verhüten und zu verfolgen. Sie halten allerdings eine – im deutschen Strafrecht zuletzt mit der Neuregelung vom 5. November 2008 (u.a. zu § 184c StGB) bestätigte - Differenzierung nach der jeweiligen sexuellen Reife der Kinder und Jugendlichen für erforderlich.**
- 3. Sie begrüßen das Anliegen eines weiteren Richtlinienvorschlags, dem illegalen Menschenhandel entschlossen entgegen zu treten. Beim Menschenhandel geht es um eine wegen der damit einhergehenden Menschenrechtsverletzungen und der Bezüge zur Organisierten Kriminalität besonders schwere Kriminalitätsform, die es wirksam und nachdrücklich zu bekämpfen gilt. Deshalb unterstützen die Justizministerinnen und Justizminister das Ziel des Richtlinienvorschlags, die Strafverfolgung im Bereich des**

Menschenhandels zu verbessern, weiteren Menschenhandel möglichst zu verhüten, die Opfer des Menschenhandels weitestgehend zu schützen und ein wirksames Kontrollsystem zu schaffen.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es für unerlässlich, dass die Richtlinie über das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen zu praktikablen Regelungen führt. Eine zu starre Regelung liefe sowohl der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege - namentlich in Haftsachen - als auch dem Interesse des Beschuldigten an einer beschleunigten Verfahrensführung entgegen.

5. Im Zusammenhang mit der Europäischen Ermittlungsanordnung weisen die Justizministerinnen und Justizminister darauf hin, dass sie eine grundsätzliche Pflicht zur Anerkennung ausländischer Beweisanordnungen zurzeit nicht für akzeptabel halten. Voraussetzung für einen solchen Schritt wäre, dass die Anforderungen an die Beweiserhebung und die dafür statuierten Voraussetzungen in den nationalen Verfahrensvorschriften der Mitgliedstaaten vergleichbar sind. Dies ist indes bislang nicht der Fall. Die auf unterschiedlichen Rechtstraditionen beruhenden nationalen Strafverfahrensordnungen weisen erhebliche Unterschiede auf, die nicht – auch nicht mittelbar über Rechtsinstrumente der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit - eingeebnet werden können. Denn die Kompetenzen der Europäischen Union zum Erlass von Richtlinien für das Strafverfahrensrecht, insbesondere für die Zulässigkeit von Beweismitteln, beschränken sich auf Mindestvorschriften (Artikel 82 Absatz 2 AEUV). Zudem dürfen durch europäische Rechtsinstrumente nicht die Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsregeln des ersuchten Staates unterlaufen werden. Die Justizministerinnen und Justizminister wenden sich daher gegen eine Verpflichtung zur Anerkennung und Ausführung von in Mitgliedstaaten erlassenen Beweisanordnungen, deren Erlass und Vollstreckung nach dem Recht des Vollstreckungsstaates nicht zulässig wäre.